



## I. Betrieb des Kindergartens

- 1 Die Gemeinde Ampass betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 48/2010, mit dem Sitz in 6070 Ampass, Römerstraße 23.
- 2 Der Kindergarten wird ganztätig und ganzjährig geführt (siehe Punkte Arbeitsjahr und Ferien / Öffnungszeiten)

## II. Begriffsbestimmung

- 1 Kinderbetreuungseinrichtungen sind in einer räumlichen und / oder organisatorischen Einheit betriebene elementarpädagogische oder pädagogische Bildungseinrichtungen, die der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern dienen und die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden. Wenn der Erhalter eine Gebietskörperschaft ist, handelt es sich um eine öffentliche, sonst um eine private Kinderbetreuungseinrichtung.

## III. Arbeitsjahr und Ferien

- 1 Das Arbeitsjahr des Kindergartens ist das Kinderbetreuungsjahr im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.)
- 2 Die Ferien des Kindergartens sind analog zum Schuljahr.
- 3 In den Ferien (Herbstferien, Semesterferien und Osterferien, Allerseelen und 19.3. („Josefitag“) sowie in den ersten 6 Wochen der Sommerferien) wird eine Ferienbetreuung angeboten. In allen Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich.
- 4 In den Weihnachtsferien und den letzten 3 Wochen der Sommerferien bleibt der Kindergarten geschlossen.

## IV. Öffnungszeiten und Tarife

- 1 Die Öffnungszeiten, die Betreuungsvarianten und Tarife der Kindergarteneinrichtung sind dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.
- 2 Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach der jeweiligen Betreuungsvereinbarung.
- 3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

## V. Aufnahme/Anmeldung im Kindergarten

- 1 Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetzes 2010 für die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ampass allgemein zugänglich, sofern ein Betreuungsplatz vorhanden ist. Die Kinder müssen am 1. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr drittes Lebensjahr vollendet haben.
- 2 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen Kostenbeteiligung der Eltern entsprechend der Tarifordnung für den Kindergarten (ausgenommen „Gratiskindergarten“ für 4 bis 6-Jährige Kinder – siehe Tarifblatt).
- 3 Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ampass, die am 1. September vor Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, ist der Besuch einer Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche verpflichtend.
- 4 Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Kindergarteneinschreibung findet immer Anfang März statt. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeformulars ist die Aufnahme fixiert und es werden die Kindergartenordnung und die Tarife anerkannt. Eine Aufnahme während des Jahres ist nur nach Absprache mit der Kindergartenleitung und der Gemeinde möglich. Aus pädagogischen Gründen erfolgt eine Neuaufnahme grundsätzlich immer nur nach Semester- und Weihnachtsferien.
- 5 In den Ferien (siehe Punkt III) wird der Kindergarten mit einer Gruppe geführt. Sollte es bei der Anmeldung zu einer Überschreitung der gesetzlich maximal zulässigen Kinderzahl kommen, werden Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter vorgereiht. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Tätigkeitsnachweis einzuholen.

- 6 Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Ampass.

#### **VI. Abmeldung**

- 1 Sollte ein Kind während dem Kinderbetreuungs Jahr von der Einrichtung abgemeldet werden, so ist dies immer zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung ist der Leitung schriftlich mitzuteilen.

#### **VII. Widerruf der Aufnahme**

- 1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
  - b) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.

#### **VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern**

- 1 Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2) hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen. Der Termin der Elternversammlung ist den Eltern zumindest zwei Wochen im Voraus anzukündigen und dem Erhalter mitzuteilen. Die erste Elternversammlung ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.
- 2 Die Eltern sind in den Elternversammlungen berechtigt, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einzubringen.
- 3 Die Hälfte der Eltern jener Kinder, die eine Kinderbetreuungsgruppe besuchen, hat das Recht, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 4 Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht. Zu diesem Zweck haben die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat zu wählen. Für jedes Mitglied des Elternbeirates kann in gleicher Weise ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- 5 Der Elternbeirat kann der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen, mit den Mitgliedern des Elternbeirates zu besprechen und anschließend den Erhalter zu informieren.
- 6 Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat den Eltern jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten, dessen Grundlage die nach § 5 Abs. 4 zu führende Bildungs- und Entwicklungsdokumentation bildet.

#### **IX. Pflichten der Eltern**

- 1 Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten, sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
- 2 Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.
- 3 Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
- 4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hievon ehestmöglich zu benachrichtigen. Die Eltern von besuchspflichtigen Kindern (§ 26) haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.
- 5 Die Eltern haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den von diesem festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.
- 6 Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.
- 7 Chronische Erkrankungen (Asthma, Diabetes, Allergien...) sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Neuerkrankungen sind umgehend zu melden.

- 8 Verabreichung von Medikamenten: Medikamente dürfen nur mit ärztlicher Bestätigung (Art der Verabreichung, Dosis, Uhrzeit und Dauer der Einnahme) und Einverständnis der Eltern verabreicht werden.
- 9 Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. die abholende Person. Bei Familienveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Begleitpersonen.
- 10 Jede Änderung z. B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer oder Emailadresse ist der Leitung bekannt zu geben.